

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00101

vom 31. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00101 du 31 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00101 del 31 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

). Die Verwaltungsstelle prüfte die finanziellen Verhältnisse und verneinte mit Verfügung vom 20. Februar

2013 einen Anspruch auf Zusatzleistungen mit Wirkung ab November 2012

(Urk. 8/ C.3). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis Art. 6 des seit Januar 2008 gültigen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober

2006 (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen bestehend aus bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen, kantonaler Beihilfe und Gemeindezuschüssen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, ZLG, in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung).

E. 1.2

Am 13. August 2013 meldete sich die Versicherte erneut bei der Verwaltungsstelle zum Bezug von Zusatzleistungen an (Urk. 8/ B). Die Verwaltungsstelle verneinte mit Verfügung vom 16. April 2014 unter Anrechnung eines Vermögensverzichtes von Fr. 11'825.-- und einer Darlehensforderung

von Fr. 19'335.-- einen Anspruch der Versicherten ab August 2013 (Urk. 8/ C.4/1). Mit Verfügung gleichen Datums sprach die Verwaltungsstelle der Versicherten unter Anrechnung eines Vermögensverzichtes von Fr. 11'825.-- und einer Darlehensforderung von Fr. 13'335.-- Ergänzungsleistungen von Fr. 4'356.-- pro Jahr oder Fr. 363.-- pro Monat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 zu (Urk. 8/ C.5/1 S. 2).

Gegen diese beiden Verfügungen erhob die Versicherte mit zwei separaten Schreiben vom 13. Mai 2014 Einsprache (Urk. 8/C.6-C.7). Am 3. September 2014 erliess die Verwaltungsstelle einen Einsprachentscheid in dieser Sache (Urk. 2).

E. 1.2.1

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben

die

anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt.

Zeitlich massgebend sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalen derjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Er gän zungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV).

Das anrechenbare Vermögen ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitz kanton zu bewerten (Art. 17 Abs. 1 ELV). Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet (§ 39 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zürich, StG).

E. 1.2.2

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem auch Einkünfte und Ver mö genswerte, auf die verzichtet worden ist (Art.

E. 1.2.3

Ob eine adäquate Gegenleistung vorliegt, beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Entäusserung (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bun desgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E.

3.1). Die Anrechnung von Verzichtsvermögen richtet sich hingegen nicht nach dem geltenden Recht im Zeitpunkt des zur Diskussion stehenden Vermö gensver zichts, sondern nach dem im Moment der Anrechnung geltenden Recht (soge nannte unechte Rückwirkung; BGE 120 V 182 E. 4b; Urteil des Bundes ge richts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.3).

E. 1.2.4

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG enthält keine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die Berücksichtigung des Vermögensverzichts. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichts handlung sehr lange zurück liegt . Dem Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17a ELV Rechnung getragen. Danach wird der an zurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jähr lich um Fr. 10'000. -- ver mindert, wobei der Wert des Vermögens im Zeit punkt des Ve rzichtes unver än dert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs. 1 und Abs. 2; Urteil des Bun desgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, so trägt der Leis tungs ansprecher die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen eine adäquate Gegenleistung hingegeben worden ist, wobei der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (Urteil des Bun desgerichts 8C_1039/2008 vom 2 5. Februar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.4

hiervor ; Urteil des Bun des gerichts P

42/00 vom 4. April

2002 E. 3) , beinhalten die

zwei Verfügungen vom 16. April 2014, die sich zum einen auf den ZL-Anspruch ab August 2013 (Urk. 8/C.4/1) und zum anderen ab Januar 2014 beziehen (Urk. 8/C.5/1), zwei verschiedene Rechtsverhältnisse. 3.3.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) wurde jeweils von nur einer Einsprache und einer Verfügung vom 16. April 2014 gesprochen, ohne zu verdeutlichen, welche der beiden Verfügungen vom 16. April 2014 gemeint ist. In der Begründung des Einspracheentscheides wurde

zumindest

ein

(nicht erklärter) Vermögensverbrauch von (gerundet) netto Fr. 15'800.-- im Jahr 2013 genannt und auch auf die Steuererklärung des Jahres 2013 Bezug genommen (Urk. 2 S. 2), was darauf hinweist, dass sich der Einspracheentscheid nur auf den Anspruch ab Januar 2014 bezieht. Denn für dieses Rechtsverhältnis

ist das Vermögen der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2014 relevant (vgl. Art. 23 Abs. 1 ELV in Verbindung mit Art.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, aus den steuerrechtlichen Vermögensangaben habe sich ergeben, dass der Vermögensverbrauch zu klären sei. Die Beschwerdeführerin habe es trotz mehrmaligem Nachfragen unterlassen, den Vermögensverbrauch

im Jahr 2013 im Betrag von rund Fr. 15'800.-- zu erklären, wobei der effektive Vermögensverbrauch Fr. 37'795.-- betragen habe und ein erhöhter Lebensbedarf von Fr. 22'000.- in Abzug gebracht worden sei. Auch mit den eingereichten Kontoauszügen und den Abrechnungen zu den Effekten der C.____ sei der Vermögensverbrauch nicht zu erklären. Des Weiteren sei ein Darlehensvertrag vom 18. Februar

2009 mit einem zinslosen Darlehen an A.____ über Fr. 40'000.-- eingereicht worden. Dieses sei nicht als Schenkung zu behandeln und sei daher nicht vermindert anzurechnen (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, aus dem angefochtenen Einspracheentscheid gehe nicht hervor, auf welches Leistungsjahr er sich beziehe. Da darin vom Vermögensverbrauch 2013 die Rede sei, sei davon auszugehen, dass es sich um das Leistungsjahr 2014 handle. Die (dem Einspracheentscheid vorausgegangenen) zwei Verfügungen vom 16. April 2014 hätten aber verschiedene Jahre, nämlich 2013 und 2014 betroffen. Mit dem Einspracheentscheid seien jedenfalls nicht beide Einsprachen erledigt worden, da es an einem Vereinigungsbeschluss fehle. Sodann habe die Beschwerdegegnerin ihre Berechnung des Vermögensabbaus im Jahr 2013 trotz Aufforderung nicht dargelegt. Diese sei erst durch die Akteneinsicht in einer internen Aktennotiz zum Vorschein gekommen. Hieraus sei ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin auch hier nicht zwischen den beiden Gesuchen (Leistungen für das Jahr 2013 und für das Jahr 2014) unterschieden habe und der berücksichtigte Vermögensabbau von Fr. 15'800.-- das Jahr 2012 betreffe. Dennoch habe die Beschwerdegegnerin von ihr eine Erklärung für den Vermögensabbau mit Belegen aus dem Jahr 2013 verlangt, was per se nicht möglich sei. Sie, die Beschwerdeführerin, sei

zudem nicht offen informiert worden und habe keine Gelegenheit gehabt, die Berechnung zu überprüfen. Auch sei ihr nie mit Verweis auf die ZL-Wegleitung mitgeteilt worden, unter welchen Umständen ein Vermögensverzicht überhaupt zu prüfen sei. Die auf den 6. Mai 2014 angesetzte Besprechung habe sie abge sagt, da sie sich habe vertreten lassen und ihr dies die Vertretung geraten habe. Diese habe Einsprache gegen die Ver fügun gen erhoben, nachdem vergeblich eine Erklärung zur Berechnung des Vermögen s abbaus 2012/2013 verlangt wor den sei. Sie habe es nicht unterlassen, zu den Fragen der Beschwerde gegnerin Stel lung zu nehmen, sondern habe feh lende Bankbelege vorgelegt und auch eine minutiöse Aufstellung zu den Zahlungen des Exmannes in Auftrag gege ben . Dem Jahresauszug zum B.____ -Konto seien alle vier Verkäufe der insge samt 370 C.____ -Fondsanteile zu entnehmen und am 1 1. April 2014 seien zudem alle Detailbelege zu den Sammelaufträgen bei der Bank D.____ ge liefert wor den. Daraus gehe hervor, dass sie nur Überweisungen an Leistungs er bringer und an ihr Kreditkarten institut getätigt und nicht irgendwelche Schen kungen vor ge nommen habe. Es könne ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie sich für All täg liches mehr geleistet habe, als das Existenzminimum. Es dürfe ihr daher kein Vermögens abbau angerechnet werden. Das Darlehen an ihre Tochter A.____ habe sie am 1. Januar 2012 rückwirkend in ein zinsloses Darlehen umge wandelt. Die in den Jahren 2009 bis 2011 bereits bezahlten Zinsen seien als Amor ti sation ange rech net worden. Damit habe sie auf ihr Guthaben an Zinsen ver zichtet und ihrer Toch ter eine Schenkung von Fr. 2'335.-- gema cht. Bei diesem Betrag sei Art. 17a ELV anzuwenden (Urk. 1, Urk. 11 S. 2 ff.).

E. 2.3

Strittig ist damit das bei der ZL-Anspruchsprüfung berücksichtigte Vermögen (Urk. 8/C.4/1 S. 2 , Urk. 8/C.5/1 S. 5) , und zwar hin sichtlich des angerechneten, hypothetischen Betrages von Fr. 11'825.-- im Sinnes eines Verzichtsvermögens nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG („nicht erklärter Vermögensabbau“ ; vgl. E.

5 -6 hernach) , des Be trages für C.____ -Effekten (vgl. E. 4.3) und der im Zusam menhang mit einem Dar lehen an A.____

zusätzlich eingesetzte Betrag von Fr. 2'335.-- (vgl. E. 4.2) . 3.

3.1

Zu klären ist zunächst der Anfechtungsgegenstand.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grund sätzlich nur Rechts verhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beur teilen, zu denen die zustän dige Verwaltungs behörde vorgän gig verbindlich - in Form einer Verfü gung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genom men hat. Insoweit be stimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den be schwer de weise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraus setzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einsprache entscheid er gangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 3. 2

Die Beschwerdeführerin rügt , der angefochtene Ein sprache ent scheid vom 3. Sep tem ber 2014 (Urk. 2) um fasse nur den Anspruch auf Zusatz leistun gen für das Jahr 2014, welcher durch die zweite Verfügung vom 16. April 2014 be ur teilt worden sei (Urk. 8/C.5/1), und nicht auch den in der ersten Ver fügung glei chen Datums beurteilte n Anspruch von August bis De zember 2013 (Urk. 8/C.4/1) . Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der

Beschwerdeantwort da gegen auf den Standpunkt , mit dem angefochtenen Ein sprache entscheid seien beide Einspra chen gegen beide Verfügungen vom 16. April 2014 abgewiesen worden . Die zweite Verfügung sei (nur) erlassen worden, da es gesetz lich so vorge schrieben sei, dass der Jahreswechsel (Änderung Kranken kassen prämie) neu verfügt wer den müsse (Urk. 7 S. 1 f.).

3.3

3.3.1

Da

der Anspruch auf Zusatzleistungen in ver schie denen Jahren recht spre chungs gemäss nicht e ine Dauerleistung und damit nicht ein ein heitliches Rechts ver hältnis darstellt, sondern Zusatzleistungen grundsätzlich jährlich aus gerichtet werden und zu beurteilen sind (vgl . E.

E. 6

. Dezember 2014 hielt die Be schwerde führer in an ihren Anträgen fest (Urk. 11 S. 1). Die Beschwerdegegnerin verzichtet mit Eingabe vom 2 7. Januar 2015 auf eine Duplik (Urk. 1 5) . Am 2 5. Juni

2015 (Urk. 17) reichte die Beschwerdegegnerin auf telefonische Anfrage des Gerichts hin weitere Verfahrensakten ein (Urk. 18/ 1-3), zu denen die Beschwerdeführerin keine Stellung nahm.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.1

Betreffend das Jahr 2013

zeigt der Ver gleich der Wertschriften- und Gut habens verzeichnisse der Steuererklärungen 2012 und 2013 (Urk. 3/4a/2, Urk. 8/C.3/5 S. 2) einen Vermögensverbrauch von insgesamt Fr. 39'501.-- (Fr. 128'389.-- - Fr. 88'888.--) .

Es ist ersichtlich, dass sich bei vier Positio nen wesentliche Veränderungen erge ben haben. Und zwar wurde d as B.____ -Senioren sparkonto mit der Nummer G.____ mit dem Guthaben per End e 2012 von Fr. 14'910.-- am 15. Oktober 2013 aufgelöst (Urk. 8/C.5/6) und nunmehr mit Fr. 0.-- verbucht. Ebenfall s am 15. Oktober 2013 wurde n - wie bereits er wähnt (E. 4.3) - die

C.____ -Effek ten (Valoren-Nr. E.____) saldiert und daher nicht mehr mit Fr. 43'671.-- (Ende 2012), sondern nunmehr mit Fr. 0.-- per E nde 2013

in der Steuererklärung auf geführt. Andererseits erhöhte sich das Gut haben auf dem MPK- D.____ - konto mit der Nummer F.____ von Fr. 1'076.-- auf Fr. 6'135.-- (Urk. 3/4a/4) .

Ausserdem wurde am 5. November 2013 ein neues Konto bei der D.____

mit der Nummer I.____ eröffnet , und zwar ein Mitgliederterminsparkonto (MTSK) mit dem Guthaben per Ende 2013 von Fr. 20'019.-- (Urk. 3/4a/2, Urk. 8/C.5/4-5) .

Zu den Einzelheiten dieser Vermögensveränderungen im Jahr 2013 liegen Konto auszüge des MPK- D.____ - konto Nr. F.____ vom

1. Januar bis 31. Dezember 2013 (Urk. 8/C.5/3.2 S. 2 ff.) und Buchungsdetails zu den E-Banking-Sammelaufträgen zugunsten dieses Kontos im Jahr 2013 (Urk. 3/12/1) sowie ein Kontoauszug

des Seniorensparkontos mit der Nummer G.____ vom 31. Dezember 2012 bis zur Saldierung am 15. Oktober 2013 (Urk. 8/C.5/7) vor.

E. 6.2.1

Aus diesen Belegen ergibt sich folgender Geldfluss: Der Erlös aus dem Verkauf

der 370 C.____-Effekten wurde vollständig dem B.____-Seniorensparkonto mit der Nummer G.____ gutgeschrieben, wodurch eine Reduktion des Vermögens von Fr. 43'671.-- (per Ende 2012) auf Fr. 43'503.80 (Gesamtwert Saldierung) um Fr. 167.20 resultierte (Urk. 8/C.5/7).

Vom B.____-Seniorensparkonto, das Ende 2012 ein Guthaben von Fr. 14'909.73 ausgewiesen hatte und am 15. Oktober

2013 mit einem Guthaben von Fr. 29'801.78 saldiert wurde, waren in regelmässigen Abständen ein- bis zwei mal alle zwei Wochen mit der Kontokarte kleinere, für den allgemeinen Bargeldgebrauch durchaus übliche Beträge zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- abgeboben. Ausserdem wurden am 3. Januar, 11. März, 13. Mai, 7. August und am 11. September 2013 wiederum grössere Beträge von mehreren tausend Franken ausbezahlt (Fr. 4'200.--, Fr. 3'200.--, Fr. 4'000.--, Fr. 4'000.-- und Fr. 3'300.--; Urk. 8/C.5/7). Diese Beträge, teilweise abzüglich hundert bis zwei hundert Franken, wurden jeweils gleichentags auf das MPK-D.____-konto Nr. F.____ eingezahlt (Urk. 8/C.5/3.2 S. 3 ff.). Dasselbe gilt für den restlichen

Betrag vom B.____-Seniorensparkonto von Fr. 29'801.78, der dem MPK-D.____-konto Nr. F.____ am Tag der Saldierung (15. Oktober

2013) gutgeschrieben

wurde (Urk. 8/C.5/3.2 S. 3 ff.).

Damit ist sowohl der Geldfluss der C.____-Effekten als auch des B.____-Seniorensparkontos hinlänglich erklärt.

Gemäss dem Kontoauszug des MPK-D.____-konto Nr. F.____

(1. Dezember 2012 bis 4. April 2014, Urk. 8/C.5/3.2) erfolgten auch im Jahr 2013 die monatlichen Darlehensrückzahlungen von Fr. 500.-- pro Monat und die Auszahlung der AHV-Rente von nunmehr monatlich Fr. 2'003.-- (Urk. 8/C.4/11) sowie die individuelle Prämienverbilligung von Fr. 852.-- (23. August 2013) auf dieses Konto (Urk. 8/C.5/3.2 S. 2 ff.).

E. 6.2.2

Somit kamen letztlich alle fraglichen Guthaben auf dem MPK-D.____-konto Nr. F.____ zusammen.

Von diesem Konto wurde sodann am 5. November

2013 Fr. 20'000.-- (Urk. 8/C.5/3.2 S. 3) auf das gleichentags neu eröffnete MTSK-D.____-konto Nr. I.____ übertragen, das per Ende 2013 ein Guthaben von Fr. 20'019.-- auswies (Urk. 3/4a/2, Urk. 3/4a/9, Urk. 8/C.5/4-5). Des Weiteren ist ausgewiesen, dass vom MPK-

D.____- konto kleinere und grössere Zahlungen mittels E-Banking Sammel aufträge erfolgten , welche die meisten

mit Buchungen de tails belegt sind (Urk. 3/12/1 , Urk. 8/C.4/16; ohne 11. Februar/ Fr. 248.15, 7. Juni/Fr. 529.30, 27. Juni/Fr. 943.40, 26. Juli/Fr. 1'112.50, 27. September/Fr. 697.05, 8. Oktober/ Fr. 1'241.10, 25. Oktober/Fr. 1'303.35, 11. November/Fr. 514.95, 27. Dezember/ Fr. 1'685.70). Im Übrigen wurde das Guthaben des MPK-D.____- konto Nr. F.____

durch kleinere allgemein übliche Bezüge von bis zu Fr. 300.-- oder Einkäufe mittels Bankkarte portionenweise über die Monate verteilt auf schliesslich Fr. 6'135.06 reduziert (Urk. 8/C.5/3.2 S. 2 ff.).

Auch dieser Verbrauch des Vermögens im Jahr 2013 ist nachvollziehbar und hat als ausgewiesen zu gelten.

E. 6.3

Bei dieser Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Vermögensverbrauch von insgesamt Fr. 39'501.-- (Fr. 128'389.-- - Fr. 88'888.--; Urk. 3/4a/2, Urk. 8/C.3/5 S. 2) im Jahr 2013 überwiegend wahrscheinlich durch jeweils wirtschaftlich an erkannte respektive adäquate Gegenleistungen erfolgte , zumal auch für dieses Jahr keine spezifischen Anhaltspunkte für eine Vermögenshingabe ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung ersichtlich sind sowie die Beschwerdegegnerin

diesbezüglich

ebenfalls nichts geltend macht .

Es besteht damit auch im Jahr 2013 keine Veranlassung zur Anrechnung eines hypothetischen Vermögens aufgrund eines Vermögensverbrauchs ohne erweislichen adäquaten Gegenwert (vgl. BGE 115 V 352 E. 5e) . Von weiteren Abklärungen kann abgesehen werden. 7.

7.1

Nach dem Gesagten sind die Vermögensberechnungen in den Verfügungen vom 16. April 2014 bei folgenden Positionen folgendermassen zu korrigieren: per 31. Dezember 2012 (Urk. 8/C.4/1 S. 2) , richtig: 1. Januar 2013 (Art. 23 Abs. 1 ELG) : bisher: neu: Darlehen an Tochter A.____ Fr. 19'335.-- Fr. 17'000.-- Verzichtvermögen Darlehenszins -- Fr. 2'335.-- nicht erklärter Vermögensabbau 2012/2013 Fr. 11'825.-- Fr. 0.-- per 31. Dezember 2013 (Urk. 8/C.5/1 S. 5) , richtig: 1. Januar 2014 (Art. 23 Abs. 1 ELG): bisher: neu: 370 C.____ , Val.Nr. E.____ Fr. 17'030.-- Fr. 0.-- Darlehen an Tochter A.____ Fr. 13'335.-- Fr. 11'000.-- Verzichtvermögen Darlehenszins -- Fr. 0.-- nicht erklärter Vermögensabbau 2012/2013 Fr. 11'825.-- Fr. 0.-- Die Zinsbeträge bezüglich dieser Vermögenspositionen sind entsprechend anzupassen. 7.2

Der Anspruch auf Zusatzleistungen ab August 2013 und ab Januar 2014 ist so mit von der Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der Erwägungen neu zu berechnen und festzulegen.

Die Beschwerde ist folglich in dem Sinne gut zu heissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. September 2014 (Urk. 2) aufzuheben ist und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist , damit diese die ZL-Berechnung für die Zeit ab

August 2013 und ab Januar 2014 im Sinne der Er w ä g u n g e n neu vornehme und über den Anspruch der Beschwer deführerin neu verfüge.

Da ab 1. Januar 2016 die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich die zuständige Durchführungsstelle der Gemeinde Y. ___ ist (Urk. 21), ist die Sache an sie zurückzuweisen.

8 .

Das Verfahren ist kostenlos.

Ausgangsgemäss steht d e r obsiegenden Beschwerdeführer in eine Prozess ent schädigung zu , welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Ver bin dung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialver si cherungs gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Pro zesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 1' 5 00.-- (inklusive Bar aus lagen und Mehrwertsteuer) fest zusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 3. September 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zür ich, Zusatzleistungen zur AHV/ IV ,

z urückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Zusatzleistun gen de r Beschwer deführer in

ab August 2013 und ab Januar 2014 neu ver füge . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessent schädigung von Fr. 1' 5 00. -- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - O. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/ IV - Gemeinde Y. ___ , Verwaltungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV für das Z. ___ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

E. 11

Abs. 1 lit. g ELG separat und nicht als Darlehensforderung zu berück sichtigen sowie

dass hierbei Art. 17a ELV anzuwenden ist .

Da die Verzichtshandlung am 1. Januar 2012 erfolgte (Urk. 8/C.4/9) , sind die Fr. 2'335.-- als Ver zichtsvermögen dementsprechend erstmals per 1. Januar 2013 (Art. 17a Abs. 2 ELV) mit Fr. 2'335.-- und im Folgejahr aufgrund der Re duktion gemäss Art. 17a Abs. 1 ELV um Fr. 10'000.-- per 1. Januar 2014 mit Fr. 0 .-- in der Vermöge nsberechnung zu berücksichtigen (Art. 17a Abs. 3 ELV). 4.3

4.3.1

Betreffend die Vermögensposition C.____ , Valoren- Nr. E.____

berücksichtigte die Beschwerdegegnerin im Vermögen per Ende 2012

einen Gesamtbetrag von Fr. 43'671.-- bei 370 Einheiten (Urk. 8/C.4/1 S. 2), was unstrittig ist (Urk. 1 S. 4) und dem Betrag in der Steuer erklärung für das Jahr 2012 entspricht (Urk. 8/C.3 /5 S. 2 , Urk. 8/C.4/6).

Davon ist auszugehen. 4.3.2

Beim Vermögen per Ende 2013 setzte die Beschwerdegegnerin bei dieser Ver mögens position sodann noch den Ge samt betrag von Fr. 17'030.-- bei 145

Ein heiten ein (Urk. 8/C.5/1 S. 5) . Dabei berief sie sich darauf, dass nur der Verkauf über 225 Teile ausgewiesen sei (Urk. 2 S. 2).

Den Akten ist dazu eine Effektenabrechnung der B.____ vom 11. Oktober 2013 über 225 Stück der C.____ für insge samt Fr. 26'469.-- zugunsten der Beschwerdeführerin zu entnehmen (Urk. 8/C.5/11).

Im Kontoauszug zum B.____ -Seniorensparkonto Nr. G.____

vom 15. Oktober 2013 ist dies verbucht mit „Verkauf Wertschriften 225 C.____ - MEDIUM TERM CHF Ca p i tali Valoren-Nr. E.____ “, Gutschrift Fr. 26'469.--

(Urk. 8/C.5/ 7 S. 2). Entge gen der Ansicht der Be schwerde gegnerin ist zusätzlich ausge wiesen, dass

bereits am 30. April 2013 45 Units und am 4. Juli 2013 sowie am 2. September 2013 je 50

Units verkauft wo rden waren (Urk. 8/C.5/7 ; vgl. auch die Effekten abrech nungen in Urk. 3/4a/10-13). Am 15. Oktober 2013 wurde das B.____ -Konto zudem mit einem Guthaben von Fr. 29'801.78 saldiert (Urk. 8/C.5/7 S. 2). Dieser Betrag wurde gleichentags dem Mitglieder-Privatk onto (MPK) Nr. F.____

bei der D.____ gutgeschrieben (Urk. 8/C.5/3 .2 S.

3).

Die Beschwerde führerin hat somit vor der Saldierung des B.____ -Kontos die per Ende 2012 noch vorhandenen 370 C.____ Effekten alle samt verkauft . Entsprechend wurde in der Steuererklärung für das Jahr 2013 der Verkauf dieser Effekten im Oktober und ein Steuerwert per Ende 2013 mit Fr. 0.-- deklariert (Urk. 3/4a S. 3).

Entgegen

der Ansicht der Beschwerde gegne rin sind daher im Ver mögen per Ende 2013 (zweite Verfügung vom 16. April 2014, Urk. 8/C.5/1 S. 5) die 145 C.____

respektive die Fr. 17'030.-- nicht mehr zusätzlich zum Gut haben bei der D.____

aufzu führen und aus der Berechnung zu nehmen . 5. 5.1 5.1.1

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht per Ende 2012 und 2013 je ein Verzichtvermögen unter dem Titel "nicht erklärter Vermögensabbau" von Fr. 11'825.-- berücksichtigt hat (Urk. 8/C.4/1 S. 2, Urk. 8/C .5 /1 S. 5).

Wie den Aktennotizen vom 2. und 16. April 2014 (Urk. 3/16, Urk. 8/D.13) zu entnehmen ist, wurde dieser Betrag folgendermassen berechnet: a) Vermögen per Ende 2011 Fr. 173'136.-- (gemäss Verfügung vom 20. Februar 2013, Urk. 8/C3 S. 2) b) Vermögen per Ende 2012 - Fr. 135'341.-- (gemäss Verfügung vom 16. April 2014, Urk. 8/C.4/1 S. 2) c) „zugestandener“ Vermögensabbau - Fr. 21'913.-- (Fixkosten [Fr. 44'442.--] - Rente /Prämienverbilligung [Fr. 24'888.-- ; in der Aktennotiz vom 2. April 2014 fälschlicherweise Fr. 24'884.--, Urk. 8/D.13] = gerundet Fr. 20'000.-- + Wertverminderung Auto [Fr. 1'913.--]) d) mit Kontoauszügen zusätzlich belegte Ausgaben - Fr. 4'057.-- Total „nicht erklärter Vermögensabbau“ Fr. 11'825.-- 5.1 .2

Der Vermögensbetrag (a) von Fr. 173'136.-- per Ende 2011 (Verfügung vom 20. Februar 2013, Urk. 8/C3 S. 2) beruht auf den Ausgaben gemäss der Steuererklärung für das Jahr 2011 (Wertschriften und Guthaben: Fr. 166'604.--, Urk. 18/1/3 S. 2) zuzüglich eines Wertes des Autos Opel Corsa von Fr. 6'532.-- gemäss einer Internet- Fahrzeugbewertung (Urk. 18/2/18) .

Der in der Berechnung berücksichtigte Vermögensbetrag

(b) von Fr. 135'341.-- per Ende 2012

basiert ebenfalls hauptsächlich auf den Angaben der Steuererklärung. Dort wurden Wertschriften- und Guthaben in der Höhe von insgesamt Fr. 128'389.-- deklariert (Steuererklärung 2012, Urk. 8/C.3/5) und den Wert des Personenwagens Opel Corsa mit Fr. 894.-- angegeben (Urk. 8/C.3/4 S.

4) .

Die Beschwerdegegnerin hat zum Betrag von Fr. 128'389.-- respektive - wegen der unterschiedlichen Rundung der Beträge - von Fr. 128'387.--

indes einen Wert für das Auto von Fr. 4'619.-- gemäss einer Internet- Autobewertung (vom 14. August 2013, Urk. 8/C.4/8) und zusätzlich den erlassenen Teil des Darlehens an die Eheleute A.____ von Fr. 2'335.-- hinzugerechnet, womit sie auf ein Vermögen per Ende 2013 von Fr. 135'341.-- schloss .

Aufgrund dieser Zahlen errechnete die Beschwerdegegnerin einen Vermögensabbau im Verlauf des Jahres 2012 von Fr. 37'795.-- (Fr. 173'136.-- - [Fr. 128'387.-- + Fr. 4'619.-- + Fr. 2'335.--] ; Urk. 8/D.13). 5.1. 3

Ausgehend von diesem Betrag ermittelte die Beschwerdegegnerin den im Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 2, dort gerundet) aufgeführten Vermögensverbrauch von Fr. 15'882.-- , allerdings teilweise mit Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2013.

Und zwar brachte sie von Fr. 37'795.-- als anerkannte Auslagen im Sinne von Fixkosten im Jahr 2012

(c) die tatsächliche Miete von Fr. 18'372.-- (Urk. 8/C4/14),

einen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 19'210.-- (entsprechend Art. 10 Abs. 1 lit. a

Ziff. 1 ELG , jedoch in der von Anfang 2013 bis Ende 2014 gültig gewesenen Fassung) , die Kosten für die Krankenkassenprämie von Fr. 5'420.-- gemäss der Versicherungspolice für das Jahr 2013 (Urk. 8/C.4/17) und die Ausgaben von Fr. 1'440.-- für die Garage (Urk. 18 / 2/27) , mithin insgesamt Fr. 44'442.-- in Abzug (Urk. 8/D.13).

Auf der Einnahmenseite hat die Beschwerdegegnerin die Altersrente in der Höhe von Fr. 24'036.-- ab Januar 2013 (Urk. 8/C.4/11) und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) von Fr. 852.-- im Jahr 2013 (Urk. 8/C.4/12-13) addiert . Indem die Beschwerdegegnerin die Differenz der Fixkosten und der Einnahmen auf Fr. 20'000.-- rundete, ist

zusätzlich

eine Rundungsdifferenz von Fr. 446.--

(Fr. 44'442.-- - [Fr. 24'036.-- + Fr. 852.--] = Fr. 20'000.-- + Fr. 446.--) zu berücksichtigen. Ausserdem subtrahierte sie die Wertverminderung des Autos von Fr. 1'913.-- (Fr. 6'532.-- -

Fr. 4'619.-- ; Urk. 8/D.13).

Daraus ermittelte sie den

im Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 2) aufgeführten Vermögensverbrauch im Betrag von Fr. 15'882.-- (Fr. 37'795.-- - Fr. 44'442.-- + Fr. 24'036.-- + Fr. 852.-- - Fr. 446.-- - Fr. 1'913.--; Urk. 8/D.13).

Hiervon subtrahierte die Beschwerdegegnerin einzelne Auslagen , welche im Jahr 2013 anfielen, von insgesamt Fr. 4'057.--, nämlich für die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) in der Höhe von Fr. 1'147.-- (Urk. 3/16) , was einer Kontobelastung am 11. Januar 2013 im Betrag von Fr. 1'146.90 entspricht (Urk. 3/12/1) , ausserdem die Kosten für Badehilfen in der Höhe von Fr. 1'990.--, welche am 12. August 2013 dem selben Konto bei der

Bank D.____ belastet worden waren (Urk. 3/12/11) , und schliesslich die Kosten von Fr. 920.-- unter dem Titel Cosmetic, welche diesem Konto am 27. August 2013 im Betrag von Fr. 920.05 belastet wurden (Urk. 3/12/12). Damit resultierte das von der Beschwerdegegnerin sowohl in der ZL-Berechnung ab August 2013, als auch ab Januar 2014 berücksichtigte Verzichtsvermögen von Fr. 11'825.-- (Fr. 15'882.-- - Fr. 4'057.--; Urk. 3/16). 5.2

Wie aus diesen Zahlen unschwer zu erkennen ist, hat die Beschwerdegegnerin den Vermögensabbau des Jahres 2012 weitgehend anhand von Ausgaben und Einnahmen aus dem Jahr 2013

überprüft und damit die beiden Jahre vermischt, was zu einem falschen Ergebnis führt. Bei der Bestimmung eines allfälligen Verzichtsvermögens aufgrund einer Vermögensabnahme in einem Jahr sind viel mehr

die Ein- und Ausgaben desselben Jahres

gegenüberzustellen. Denn es galt zunächst zu prüfen, ob der Vermögensabbau im Jahr 2012 durch Ausgaben im 2012 erfolgt ist, welchen überwiegend wahrscheinlich eine wirtschaftlich adäquate Gegenleistung gegenüberstand.

Hierbei ist es zulässig, eine Vermögensabnahme mit einem allenfalls gehobenen Lebensstandard zu erklären. Darauf bezieht sich die Rechtsprechung, wonach keine Lebensführungskontrolle erfolgen darf (BGE 115 V 352 E).

5d) . Es spielt mithin keine Rolle, ob Ausgaben für als durchschnittlich empfundene Bedürfnisse oder für solche eher ausgefallener Art getätigt wurden, sofern und soweit die erhaltene adäquate Gegenleistung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_1039/2008 vom 25. Februar 2009 E. 3.2.2).

5.3 5.3.1

Vergleicht man die Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse der Steuererklärung 2011 und 2012 (Urk. 18/1/3 S. 2, Urk. 8/C.3/5), ist ersichtlich, dass sich - nebst der bereits besprochenen Darlehensforderung - bei drei Positionen wesentliche Veränderungen ergeben haben. Und zwar reduzierte sich das Guthaben auf dem Mitglieder-Privatkonto (MPK) bei der D.____ mit der Nummer F.____ von Fr. 3'577.-- um Fr. 2'501.-- auf Fr. 1'076.-- und das Seniorensparkonto (SSK) bei der B.____ mit der Nummer G.____ von Fr. 22'855.-- um Fr. 7'945.-- auf Fr. 14'910.-- . Ausserdem liefen

die Kassenobligationen (KO) bei der B.____ mit der Valoren- Nummer H.____ mit einem Wert von Fr. 20' 000.-- per 20. November

2012 aus (Urk. 8/C.3/5).

Zu den Einzelheiten dieser Vermögensveränderungen im Jahr 2012 liegen Kontoauszüge des MPK bei der D.____ mit der Nummer F.____

vom 30. April bis 5. November 2012 (Urk. 18/2/21-22) und vom 1.

bis 31. Dezember 2012 (Urk. 8/C.5/3 .2 S. 5) sowie des SSK bei der B.____ mit der Nummer G.____ vom 26. Februar bis 24. Oktober 2012 (Urk. 18/3/5) vor. 5.3.2

Daraus lässt sich schliessen , dass vom B.____ -Seniorensparkonto Geld auf das MPK- D.____ - konto floss. Und zwar wies das B.____ -Seniorensparkonto am 26. Februar 2012 ein Guthaben von Fr. 21'055.33 und am 24. Oktober 2012 nur noch

ein solches von Fr. 1'793.63 aus. Es wurden in dieser Zeit verschiedene kleinere Bargeldbeträge von mehreren hundert Franken mittels der Bankkarte abgehoben und vier Mal grössere Beträge, nämlich Fr. 6'000.--, Fr. 1'000.--, Fr. 3'000.-- und Fr. 7'000.-- am 5. , 20. und 26.

März sowie am 3. Mai 2012 ausbezahlt (Urk. 18/3/5). Gemäss dem Kontoauszug des MPK- D.____ - kontos Nr.

F.____ zahlte die Beschwerdeführerin die Fr. 7'000.-- an demselben Tag, nämlich am 3.

Mai 2012, auf dem MPK- D.____ - konto ein; wahrscheinlich zwecks Zahlungen, denn kurz darauf, am 21. Mai 2012, wurden Zahlungen mittels E-Banking Sammelauftrag von insgesamt Fr. 8'920.65 vom MPK- D.____ - konto abgebucht (Urk. 18/2/22). Auch am 24. Oktober

2012 wurden Fr. 800.-- auf das MPK- D.____ - kontos Nr .

F.____ bar einbezahlt (Urk. 18/2/21), welches Geld wahrscheinlich vom B.____ -Seniorensparkonto stammt. Denn an demselben Tag war der Betrag von Fr. 700.-- vom B.____ -Seniorensparkonto abgeboben worden (Urk. 18/3/5).

Zwar ist den Akten nicht zu entnehmen, ob auch die am 5., 20. und 26.

März 2012 erfolgten grösseren Auszahlungen (Fr. 6'000.--, Fr. 1'000.--, Fr. 3'000.--) ab dem B.____ -Seniorensparkonto (Urk. 18/3/5) ebenfalls auf das D.____ -konto Nr. F.____ einbezahlt worden waren, da für die Zeit von Januar bis Ende April 2012 kein Kontoauszug dieses MPK- D.____ -kontos vorliegt. Es ist jedoch naheliegend, dass auch diese Beträge wiederum auf das MPK- D.____ -konto einbezahlt worden waren, da die Beschwerdeführerin dies auch im Jahr 2013 öfters so gehandhabt hat (Urk. 8/C.5/7, Urk. 8/C.4/10). 5.3.3

Weiter lässt sich dem Steuerausweis für den Jahresabschluss 2012 des B.____ -Seniorensparkontos entnehmen, dass darauf am 31. Dezember 2012 nicht mehr nur Fr. 1'793.63, wie noch am 24. Oktober 2012 (Urk. 18/3/5), sondern nunmehr Fr. 14'910.-- verbucht waren (Urk. 8/C.4/3). Daraus ist zu schliessen, dass in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Dezember 2012 wieder Geld einbezahlt wurde.

Es ist nahe liegend, wenn auch

im Einzelnen nicht belegt, dass die Fr. 20'000.-- von der Kassenobligation bei der B.____ mit der Valoren- Nummer H.____, die gerade in dieser Zeit, nämlich am 20. November 2012 aufgelöst worden war (Urk. 18/1/3), auf das B.____ -Seniorensparkonto einbezahlt wurde und ein Teil davon bis Ende Dezember 2012 wiederum mittels Bareinzahlung auf das MPK- D.____ -kontos Nr. F.____ floss. 5.3.4

Damit ist anzunehmen und teilweise belegt, dass ein Grossteil des Geldes auf dem B.____ -Seniorensparkonto und aus den Kassenobligationen bei der B.____ mit der Valoren-Nummer H.____

letztlich auf das MPK- D.____ -konto Nr. F.____ einbezahlt wurde, soweit es per Ende 2012 mit Fr. 14'910.-- nicht noch auf dem B.____ -Seniorensparkonto verbucht war oder kleinere Beträge betraf.

Im Übrigen wurden gemäss dem Kontoauszug des MPK- D.____ -konto Nr. F.____ auch die monatlichen Darlehensrückzahlungen von Fr. 500.-- pro Monat und die AHV-Rente von monatlich Fr. 1'986.-- (Urk. 8/C.3/10) auf dieses Konto eingezahlt (Urk.

18/2/21). 5.3.5

Aus den Kontoauszügen zum MPK- D.____ -konto Nr. F.____ (Urk. 18/2/21-22, Urk. 8/C.5/3.2 S. 5) ist schliesslich ersichtlich, dass das dort ausgewiesene Guthaben durch kleinere und grössere Zahlungen mittels E-Banking Sammelaufträgen, wie sie auch wieder im Jahr 2013 vorgenommen wurden und für diese Zeit

weitgehend mit Buchungsdetails belegt sind (Urk. 3/12/1, Urk. 8/C.4/16), sowie durch kleinere allgemein übliche Bezüge von Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- (respektive einmal Fr. 500.--)

oder Einkäufe mittels Bankkarte portionsweise über die Monate verteilt auf schliesslich Fr. 1'076.31 reduziert wurde

(Urk. 8/C.5/3.2) . Dieser Verbrauch des Vermögens ist nachvollziehbar und hat als ausgewiesen zu gelten. 5.4

5.4.1

Bei dieser Aktenlage ist der Vermögensverbrauch von Fr. 37'795.-- (Fr. 173'136.-- - Fr. 135'341.--, Urk. 8/D.13) im Jahr 2012 im Wesentlichen erklärbar, auch wenn weitere Detailbelege, insbesondere die Kontoauszüge vom MPK- D.____ -konto Nr. F.____ (Urk. 8/C.5/3.2 S. 5, Urk. 18/2/21-22) für die Zeit vom 1. Januar bis 29. April und vom 5. bis 30. November 2012 sowie vom B.____ -Senioren sparkonto (Urk. 18/3/5) vom 1. Januar bis 25. Februar und vom 25. Oktober bis 31. Dezember 2012 fehlen.

Auf weiterführende Abklärungen kann mit Blick auf den Aus- und Einnahmenvergleich indes verzichtet werden. Denn im Jahr 2012 standen den Einnahmen von Fr. 24'612.-- (Rente Fr. 23'832.--, Urk. 8/C.4/11 ;

individuelle Prämien verbilligung Fr. 780.--

[Einzelperson, Region 3a, steuerbares Einkommen Fr. 17'500.--, Urk. 8/3.3/1]) Fixkosten von Fr. 45'887.-- (Fr. 19'050.-- allg. mein. Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG in der 2012 gültigen wesentlichen Fassung; Fr. 18'372.-- Miete, Urk. 8/C4/14 ; Fr. 1'440.-- Garage, Urk. 18/2/27; Fr. 7'025.-- [Fr. 6921.-- + Fr. 104.--] Versicherungskosten , Urk. 8/C.3/7 , Urk. 18/2/28-31 ;) und Krankheitskosten von Fr. 4'625.-- (Steuererklärung 2012, Urk. 8/C.3/8) , mithin belegte und übliche Auslagen von insgesamt Fr. 50'512.--

gegenüber. Allein damit ist eine Vermögensreduktion um Fr. 25'900.-- erklärbar. Weitere Fr. 1'913.-- sind mit der Wertreduktion des Opel Corsa zu begründen, welche die Beschwerdeführerin in den Vermögensaufstellungen (Urk. 8/C.3 S. 2, Urk. 8/C.4/1 S.2) und damit im Betrag von Fr. 37'795.-- einbezogen hatte (Urk. 8/D.13).

Die übrigen Fr. 9'982.--

(Fr. 37'795.-- - Fr. 25'900.-- - Fr. 1'913.--) sind angesichts der prozentweisen Reduktion des Vermögens während des Jahres 2012 gemäss den Kontoauszügen wie hiervor dargelegt mit einem gehobeneren Lebensstandard ohne Weiteres erklärbar. Denn pro Monat macht das lediglich rund Fr. 830.-- mehr, als dies mit den konkreten Fixkosten und dem allg. mein. Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG ausmacht. Selbst das Gesetz geht mit Art. 17a ELV von einem zusätzlichen Vermögensverbrauch von Fr. 10'000.-- pro Jahr aus. Dass ein solcher Standard gelebt wurde, zeigt auch der Vergleich mit dem Jahr 2013 (vgl. E. 6 hernach).

Zudem sind keine spezifischen

Anhaltspunkte für eine Vermögenshingabe ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung ersichtlich. Die Beschwerdeführerin

macht denn auch diesbezüglich betreffend das Jahr 2012 nichts geltend. 5.4.2

Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung zur Anrechnung eines hypothetischen Vermögens aufgrund eines Vermögensverbrauchs ohne ersichtlichen adäquaten Gegenwert im Jahr 2012 (vgl. BGE 115 V 352 E. 5e) . Auf weitere Abklärungen diesbezüglich ist zu verzichten .

6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.